

April.

Regierung" in erster Instanz zu achtmonatlichem Festungsarreste verurtheilt.

M a i.

Mai.

2. Die Stadtverordneten-Versammlung von Königsberg beginnt in der Königsberger Zeitung die Veröffentlichung ihrer Beschlüsse.

Das Ministerium des Innern verbietet die Aufführung des Stückes „Bopf und Schwert" von Gukow.

In Westfalen wird ein Befehl vom General-Kommando veröffentlicht, wonach allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten auf das Strengste untersagt wird, irgend etwas, es sei was es wolle, ohne Billigung der Vorgesetzten dem Drucke zu übergeben.

9. In der Stadt Gesecke im Regierungs-Bezirk Arnberg findet ein durch religiösen Fanatismus erregter Möbel-Erzejf gegen die dortigen Juden Statt.

10. Der König bestimmt durch Kabinetts-Ordre, dass die Chef-Präsidenten der Landes-Justizkollegien in denjenigen Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben, befugt sein sollen, vom 1. Juli d. J. sämtliche Subalternen bei den Ober- und Untergerichten, mit alleiniger Ausnahme der Salarien- und Depositarkassen-Rendanten bei den Obergerichten, anzustellen.

Die Versammlungen der Volksschullehrer Schlesiens sind verboten.

Das Justizministerium hat die Gerichte der Rheinprovinz aufgefordert, binnen einer gegebenen kurzen Frist Gutachten über mehre Punkte der Strafprozessordnung abzugeben.

14. Der König hat dem Kabinettsminister Grafen von Alvensleben die nachgesuchte Entlassung aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse bewilliget, wobei derselbe jedoch aus besonderm Ver-

Mat.

trauen Mitglied des Staatsrathes bleibt, den bisherigen Finanzminister v. Bodelschwingh zum Kabinetminister, um mit dem Kabinetminister v. Thile im Kabinet den Vortrag der allgemeinen Landes-Angelegenheiten zu übernehmen, und den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Flottwell, zum Finanzminister ernannt.

15. Der König verbietet durch eine Kabinetts-Ordre auch den rheinischen Justizbeamten, insbesondere den Advokaten und Notarien, jede Theilnahme an auswärtigen Berathungs-Vereinen, namentlich aber die Theilnahme an der Mainzer Advokaten-Versammlung.

Der König scharft ein vom Gerichtshofe zu Naumburg erkanntes Urtheil durch Aberkennung der National-Kofarde.

Die Stadtverordneten-Versammlung zu Breslau erklärt, dass sie von der durch die Kabinetts-Ordre vom 19. April gestatteten Veröffentlichung städtischer Verhandlungen keinen Gebrauch machen wolle, da durch jene Kabinetts-Ordre die Veröffentlichung Seitens der städtischen Vertreter von der Zustimmung des Magistrates, resp. der königlichen Regierung und Censur abhängig gemacht sei.

16. Der Fürst-Bischof von Breslau, Dr. Knauer, stirbt im 80sten Lebensjahre.

18. Die „Schmähschrift gegen die großherzoglich Badische Regierung des r. Möller“ wird verboten.

22. Das Breslauer Domkapitel wählt den Domdechanten und Weihbischof Latuffel zum Bisthums-Administrator.

24. Gesetz gegen den Eisenbahnactien-Schwindel.

Das „Supplement zur Locomotive“ wird verboten.

Das Ministerium bestätigt die Statuten der Gesellschaft für christliche Erbauungsschriften im Großherzogthum Posen.

Die Stadtverordneten-Versammlung von Naumburg a. d. S. veröffentlicht ihre Verhandlungen.

Mai.

31. Die Stadtverordneten = Versammlung von Königsberg erklärt sich für Veröffentlichung ihrer Verhandlungen gemäß der Kabinetts = Ordre vom 19. April. Unerachtet die Versammlung die Beengung der Grenzen, in welchen sich ihre Berichte bewegen können, sehr wol erkannte, mochte sie doch nicht, namentlich in der Unterordnung unter den Magistrat, ein hinlängliches Motiv erblicken, auf die Veröffentlichung zu verzichten, sondern war der Meinung, „daß man das erlangte, vorwiegend Gute nun auch benutzen müsse.“

J u n i.

Jun.

4. In den großen schlesischen Gebirgsdörfern Peterswaldau und Langenbielau bricht ein Aufstand der Weber gegen einige Fabrikanten aus, welcher aber durch Waffen = Gewalt unterdrückt wird.
6. An den Abenden des 6ten und 7ten finden in Breslau Straßenaufläufe statt.
7. Der König setzt einen Handelsrath und ein Handels = amt ein, welches den 1. September in Wirksamkeit treten soll. Im Handelsrathe, welcher aus dem Minister, der im königlichen Kabinet den Vortrag in Handels = und Gewerbefachen hat, dem Kabinettsminister für die auswärtigen Angelegenheiten, dem Finanzminister, dem Minister des Innern, dem Justizminister und dem Präsidenten des Handelsamtes besteht, sollen unter dem Vorstehe des Königs die wichtigeren Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe, mit Einschluss der Schiffahrt, nachdem solche in den betreffenden Ministerien unter Mitwirkung des Handelsamtes vollständig vorbereitet sind, berathen und zur Entscheidung des Königs gebracht werden. Das Handels = amt, mit welchem das statistische Bureau verbunden werden soll, ist bestimmt, zu fortwährender Erhaltung einer vollständigen